

Netznutzungsvertrag
(Entnahme)

- ☐ Netznutzer ist Lieferant
(Lieferantenrahmenvertrag)
- ☐ Netznutzer ist Letztverbraucher

Zwischen

.....
(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

.....
(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „Netznutzer“ genannt –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

¹Der vorliegende Netznutzungsvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-13-042 in der Fassung der Festlegung BK6-20-160, Beschl. v. 21.12.2020). ²Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. ³Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. ¹Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung. ²Soweit nicht ein Dritter nach § 5 MsbG den Messstellenbetrieb an den betroffenen Messlokationen durchführt, umfasst die Netznutzung bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem handelt) auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber. ³Dieser Vertrag enthält keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Messstellen, die mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind.
2. ¹Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen und der Netzbetreiber bzw. der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem Netznutzer diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. ²Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag können in Textform vereinbart werden und sind in einer Veröffentlichung im Internet deutlich kenntlich zu machen. ³Der Abschluss dieser Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages oder für die Gewährung des Netzzugangs gemacht werden.
3. ¹Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz. ²Der Netznutzer begehrt als Lieferant (Lieferantenrahmenvertrag) oder Letztverbraucher Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Marktlukationen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist.
4. Die Rechte und Pflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 2 Netzzugang

1. ¹Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netznutzer sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung elektrischer Energie zu Marktlukationen zur Verfügung zu stellen. ²Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu gewährleisten.
2. Der Netznutzer vergütet den Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung des § 7.
3. ¹Bei Vorliegen eines „all-inclusive-Vertrages“ zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. ²Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. ³Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Stromlieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für die

betreffende Marktllokation. ⁴In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. ⁵Der Letztverbraucher ist bei der Anmeldung im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Marktllokationen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem eine Marktllokation in der betreffenden Regelzone zuzuordnen ist.
3. ¹Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt und der vorherige Zugang einer Zuordnungsermächtigung beim Netzbetreiber. ²Der Netznutzer stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Marktllokationen erfolgt
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung,
 - b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) nebst der auf dieser Grundlage durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorgelegten und durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten MaBiS-Geschäftsprozessbeschreibungen in jeweils geltender Fassung sowie
 - c. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
2. ¹Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. ²Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 5 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je ¼-h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zeitreihen verwendet.
2. ¹Sofern nicht nach dem MsbG oder einer regulierungsbehördlichen Vorgabe eine Übermittlung von Last- oder Zählerstandsgängen erfolgt oder abweichende Grenzwerte nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) Anwendung finden, verwendet der Netzbetreiber bei Marktlifikationen in Niederspannung mit einer jährlichen Energieentnahme von bis zu 100.000 kWh standardisierte Lastprofile. ²Die Ermittlung der erforderlichen Energiemenge und Zeitreihen ist in den in § 72 MsbG bezeichneten Fällen auch rechnerisch oder durch Schätzung möglich.
3. Lastprofilverfahren

¹Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. ²Die Standardlastprofile setzt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen oder des erweiterten analytischen Verfahrens ein. ³Der Netzbetreiber ordnet jeder Marktlifikation ein dem Abnahmeverhalten entsprechendes Standardlastprofil zu und stellt eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. ⁴Hierbei sind die berechtigten Interessen des Lieferanten zu wahren. ⁵Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Lastprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. ⁶Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch und das Standardlastprofil fest. ⁷Die Zuordnung und Prognose teilt er dem Lieferanten nach erstmaliger Festlegung sowie im Falle jeglicher Änderung unverzüglich unter Beachtung der unter § 4 Abs. 1 genannten Festlegungen mit. ⁸Aus gegebenem Anlass, insbesondere nach Durchführung der Turnusablesung, erfolgt durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Überprüfung auf Richtigkeit der geltenden Jahresverbrauchsprognose und erforderlichenfalls eine Anpassung an die veränderten Umstände.

4. RLM / Zählerstandsgangmessung

Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je ¼-h-Messperiode bei Messlokationen mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung oder Zählerstandsgangmessung verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.

§ 6 Messstellenbetrieb

1. ¹Der Messstellenbetrieb nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages ist Aufgabe des Netzbetreibers, solange und soweit nicht ein Dritter nach § 5 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt. ²Der Netzbetreiber ist – soweit er Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ³Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessegG).
2. ¹Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, jeder Marktlifikation und Messlokation in seinem Netz eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen und diese zu verwalten. ²Die einmal zugeordneten Identifikationsnummern sind unveränderlich. ³Soweit der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt oder eine Festlegung der

Bundesnetzagentur dies für darüber hinausgehende Fälle bestimmt, hat er auch die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.

3. Die Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.
4. ¹Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. ²Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. ¹Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten erfolgt anlassbezogen in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung WiM in jeweils geltender Fassung. ²Die Messeinrichtungen für Marktlaktionen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. ³Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus auf Anforderung des Lieferanten zu beachten. ⁴Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Netznutzer keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
6. ¹Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. ²Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Netznutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nach zu entrichten. ³Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ⁴In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. ¹In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. ²Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. ³Der Netzbetreiber bestimmt den Korrekturfaktor entsprechend den typischen Verlusten der kundenseitig zwischen dem Netzübergabepunkt und dem Ort der Messung betriebenen Betriebsmittel. ⁴Dem Netznutzer steht der Nachweis geringerer individueller Verlustwerte zu. ⁵Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlaktion zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. ⁶Der angewandte Korrekturfaktor ist dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu übermitteln.

§ 7 Entgelte

1. ¹Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden Preisblätter. ²In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. ³Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. ⁴Betreibt der Netzbetreiber ein geschlossenes Verteilernetz kann er dem Netznutzer anteilig für dessen Entnahme die dem vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung geschuldeten Steuern und sonstigen hoheitlich veranlassten oder gesetzlichen Belastungen im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung stellen.
2. ¹Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer für jede Messlokation ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung, soweit er diesen auf Grundlage dieses Vertrages nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 durchführt. ²Das Entgelt für den

Messstellenbetrieb umfasst insbesondere die für die Messeinrichtung, den Wandler sowie vorhandene technische Steuer- und Telekommunikationseinrichtungen zu entrichtenden Kosten. ³Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden Preisblättern zu entnehmen. ⁴Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.

3. Die Abrechnung der Vergütung von Strom und anderer Entgelte nach dem EEG und dem KWKG, die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Vergütung von Systemdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
5. ¹Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. ²Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. ³Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2 der StromNEV anpassen.
6. ¹Eine Anpassung der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb auf Grundlage dieses Vertrages erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. ²Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Entgelte veröffentlicht hat.
7. Sollten neben den Netzentgelten erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
8. ¹Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer unverzüglich über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. ²Die Information erfolgt mittels Veröffentlichung des Preisblatts im Internet sowie im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (elektronisches Preisblatt).
9. ¹Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die auf die Entnahme entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe der Preisblätter im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung. ²Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). ³Erhebt der Netznutzer Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon, weist er dem Netzbetreiber die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der KAV geeigneter Form nach. ⁴Der Netzbetreiber erstattet dem Netznutzer zu viel gezahlte Konzessionsabgaben. ⁵Soweit nach einer Marktlotation eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Netznutzer bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.
10. ¹Beansprucht der Netznutzer eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAV, ist hierfür Voraussetzung, dass an der betreffenden Marktlotation der Schwachlastverbrauch gemäß den übermittelten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers separat gemessen wird und der Lieferant dem Letztverbraucher einen Schwachlasttarif gewährt. ²Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber die betreffende Marktlotation gesondert mit.
11. ¹Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über die in seinem Netzgebiet gültigen Zählzeiten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation. ³Über Änderungen der Zählzeiten informiert der Netzbetreiber unverzüglich.

12. ¹Der Netzbetreiber erhebt gegenüber dem Netznutzer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, für aus dem Netz bezogenen Blindstrom weder ein Entgelt noch eine sonstige finanzielle Leistung. ²Eine Abrechnung gegenüber dem Anschlussnutzer bleibt unberührt.
13. ¹Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz. ²Soweit für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens eine Wiederverkäuferbescheinigung relevant ist, gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 7 bei Marktlifikationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung ausgestattet sind, jährlich und im Übrigen (insbesondere im Fall einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung – RLM) vorläufig monatlich mit dem Netznutzer ab.
2. ¹Der Abrechnungszeitraum für RLM-Marktlifikationen beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres. ²Beginn und Ende des Abrechnungszeitraums bei Marktlifikationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung ausgestattet sind, bestimmt der Netzbetreiber.
3. ¹Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GPKE in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Netznutzer es verlangen. ²Jede Position der Abrechnung muss eindeutig auf eine Artikel-ID des elektronischen Preisblatts referenzieren. ³Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, Verzugskosten sowie freiwillig zur Abrechnung übernommene sonstige Leistungen werden nicht mit der Netznutzungsabrechnung, sondern separat abgerechnet.
4. ¹Die Abrechnung der RLM-Marktlifikationen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. ²Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Marktlifikationen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Marktlifikation. ³Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch gerundete ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. ⁴Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. ⁵Bei der Einordnung der Marktlifikation in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.
5. ¹Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. ²Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
6. ¹Die Abrechnung der RLM-Marktlifikationen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. ²Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. ³Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in Rechnung. ⁴Gleiches gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl sowie einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe. ⁵Bei einer Nachberechnung sind die zurückzurechnenden

Positionen in einer der ursprünglichen Rechnung entsprechenden Form und Granularität darzustellen. ⁶Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Abs. 15.

7. ¹Auch nach Abschluss des Abrechnungsjahres kann eine Jahresrechnung in Bezug auf einzelne Rechnungspositionen ohne Stornierung korrigiert oder ergänzt werden. ²Dies findet insbesondere Anwendung zur Korrektur individuell vereinbarter Netzentgelte für atypische, energieintensive oder singuläre Netznutzung i.S.v. § 19 StromNEV, infolge einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe sowie sonstiger geänderter gesetzlich festgelegter Umlagen oder Abgaben. ³Der Netzbetreiber stellt in diesen Fällen eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte unter eindeutigem Ausweis der von der Korrektur betroffenen Jahresrechnung und der geänderten Positionen erhoben werden.
8. ¹Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Marktlotation erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. ²Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.
9. ¹Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. ²Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. ³Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.
10. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Marktlotationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung ausgestattet sind, monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die in Abs. 1 genannten Entgelte zu verlangen. ²Zum Ende jeder Abrechnungsperiode oder nach Lieferende wird eine Schlussrechnung als separate Rechnung erstellt. ³Die Schlussrechnung weist nachvollziehbar alle enthaltenen Abschlagsrechnungen der Abrechnungsperiode unter Bezeichnung der Rechnungsnummer aus. ⁴Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen des Netzbetreibers aus Netznutzung oder aus Messstellenbetrieb) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
11. ¹Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers gegenüber den betroffenen Netznutzern tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen. ²Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
12. ¹Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. ²Vom Netzbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. ³Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. ⁴Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ⁵Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. ⁶Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
13. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

14. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
15. ¹Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netznutzer nachzuentrichten. ²Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung). ³Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ⁴In diesem Fall ist der Anspruch längstens auf drei Jahre beschränkt.
16. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
17. ¹Der Netznutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Netznutzers zahlt. ²Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

§ 9 Ausgleich von Jahresmehr-/ Jahresminderungen

1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Erhebung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Minderungen für Lastprofilkunden.
2. ¹Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern durch den SLP-Kunden weniger elektrische Arbeit entnommen wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergibt und die bilanziert wurde. ²Minderungen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern durch den SLP-Kunden mehr elektrische Arbeit entnommen wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergibt und die bilanziert wurde. ³Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten; Minderungen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung.
3. Die Abrechnung der Mehr-/Minderungen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung.
4. ¹Die stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minderungen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn der eine Vertragspartner eine Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorlegt. ²Hierzu ist die Übersendung einer Kopie des Erlaubnisscheins in Textform ausreichend. ³Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. ¹Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. ³Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.

3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - d. weil eine Marktlokation keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.
4. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendigerweise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Marktlokationen haben können, bleibt unberührt.
5. Für den Fall der Unterbrechung von Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh informiert der Netzbetreiber den Netznutzer auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Netznutzer das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat.
6. ¹Ist der Netznutzer ein Lieferant, unterbricht der Netzbetreiber auf dessen Anweisung die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers längstens innerhalb von sechs Werktagen, wenn der Lieferant dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass er
 - a. dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist,
 - b. die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c. dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

² Der jeweils beauftragende Lieferant trägt die Kosten der Sperrung und Entsperrung.

³Er stellt den Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. ⁴Die Anweisung zur Sperrung und zur Entsperrung sowie zur Stornierung dieser Anweisungen erfolgt im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage). ⁵Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Lieferant dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu. ⁶Ist ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber von diesem nach § 12 MsbG die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen. ⁷In diesen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Dritten von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.

7. ¹Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat oder der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat. ²Ist eine vom Lieferanten angewiesene Sperrung oder Anschlusswiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren. ³Eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit wird nicht allein dadurch begründet, dass mit der Sperrung die Einspeisung aus einer EEG- oder KWK-Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung verhindert würde.

8. ¹Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. ²Sie sind im elektronischen Preisblatt auszuweisen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. ³Sind aufgrund besonderer Gegebenheiten höhere Kosten zu erwarten, werden diese zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart und berechnet. ⁴Auf Verlangen des Netznutzers ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. ⁵Die Möglichkeit des Netznutzers, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
9. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Netznutzer dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11 Vorauszahlung

1. ¹Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Netznutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. ²Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Netznutzer zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Netznutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e. ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Abs. 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. ¹Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. ²Der Netzbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Netznutzer die Forderung mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
 - a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Netznutzer für einen Monat

in Anspruch genommene Netznutzung. ²Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. ³Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von 7 Werktagen (Werktagsdefinition gemäß GPKE-Festlegung) auf das Wirksamwerden der Änderungen mit.

- c. Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.
 - d. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum letzten Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - e. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.
4. ¹Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Abs. 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. ²Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Netznutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. ³Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. ⁴Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

- 1. ¹Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Spannungsebenen entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV. ²§§ 13 und 14 EnWG bleiben unberührt. ³Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NAV .
- 2. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des

Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Netznutzungsvertrag tritt am (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Netznutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. ¹Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Netznutzers zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. ²In der Niederspannung angeschlossene Marktlokationen werden gemäß den Vorgaben der GPKE (Prozess Ersatzversorgung) dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet. ³Den Anschluss von Marktlokationen, die nicht einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden können, kann der Netzbetreiber gemäß § 10 Abs. 3 d) unterbrechen.
4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
5. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
- b. der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

²Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

6. ¹Die Kündigung bedarf der Textform. ²Ist der Netznutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, seinen gesamten Strombezug über das Netz des Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Stromlieferanten, der einen

Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ umzustellen. ³Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Grund- oder Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. ⁴Der Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des „All-inclusive-Vertrages“.

7. ¹Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung, mindestens aber für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem die Kündigung des Netznutzungsvertrages erfolgt ist, fort. ²Danach endet die EDI-Vereinbarung automatisch. Während des Fortbestehens der EDI-Vereinbarung ist jeder Vertragspartner insbesondere verpflichtet, den jeweils anderen Teil unverzüglich über eine beabsichtigte Änderung in Bezug auf den Kommunikationskanal zu informieren.

§ 14 Ansprechpartner

¹Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation erfolgt der Austausch auf Grundlage der Festlegung GPKE. ²Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
3. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ³Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
4. ¹Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 19 lit. c Vertragsbestandteil ist. ²Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 16 Vollmacht

¹Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GPKE sichert der Lieferant die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. ²Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. ³Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. ⁴In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 17 Zuordnungsvereinbarung

1. ¹Hat der Netznutzer zugleich die Marktrolle eines Bilanzkreisverantwortlichen inne, so ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zuge der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom aus der Zuordnungsvereinbarung, die gemäß § 19 lit. c Vertragsbestandteil ist. ²Die Zuordnungsvereinbarung kommt in

diesem Fall durch Abschluss dieses Vertrages und ohne gesonderte Unterschrift zustande.

2. Im Fall der Kündigung dieses Netznutzungsvertrages besteht eine nach Absatz 1 zugleich in Kraft getretene Zuordnungsvereinbarung so lange fort, bis der den betreffenden Bilanzkreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzende Lieferanten die ausgegebene Zuordnungsermächtigung gegenüber dem Netzbetreiber wirksam widerrufen hat.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. ⁴Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. ⁵Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. ⁶Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁷In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen. ⁴Der Netzbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform mit.
3. Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.
4. ¹Beide Vertragspartner vereinbaren, dass im Fall jeder künftigen Anpassung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Festlegung des Mustervertrages mittels einer Festlegung der Bundesnetzagentur die gegenständlichen Änderungen zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung entfalten, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf. ²Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer, sofern nicht anders festgelegt, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. ³Der Netznutzer ist abweichend von § 13 Abs. 2 berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. ⁴Gemäß § 1 Abs. 2 getroffene Vereinbarungen, die den geänderten Bedingungen nicht widersprechen, bleiben grundsätzlich unberührt.
5. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere

auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers/Lieferanten zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten¹ Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der jeweils geltenden Fassung.

6. ¹Ist der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ¹ Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
7. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam.
8. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
9. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)¹
- b. Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen (elektronisch, XLSX-Format)²
- c. Zuordnungsvereinbarung³

¹ Anlage 2 zur Festlegung BK6-13-042 in der Fassung gem. Festlegung BK6-20-160 Anlage 5b, elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom.

² Anlage 4 zur Festlegung BK6-13-042 in der Fassung gem. Festlegung BK6-20-160, elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom.

³ Anlage 5 zur Festlegung BK6-13-042 in der Fassung gem. Festlegung BK6-20-160 Anlage 5c sowie der MaBiS (BK6-07-002) in jeweils aktueller Fassung und soweit der Netznutzer zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist. Elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom.